

# ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I (1) – 2. PROBEKLAUSUR

Sommersemester 2017

LVA Nr. 149.154

Abgabe bis 01.05.2017

## TEIL A (25 Punkte)

### Aufgabe 1

Die Gemeinde Ischgl ist bereits seit einigen Jahren mit vielen Unfällen im Ortszentrum konfrontiert. Hauptsächlicher Grund der erhöhten Unfallzahlen sind angetrunkene Skigäste, welche „leicht“ beschwipst mit rutschigen Skischuhen und anderem Skiequipment zur späteren Stunde die Hauptstraße entlang gehen und hierbei entweder ausrutschen und sich selbst oder andere Personen verletzen. Weiters steigt auch die Anzahl der Beschwerden von Anrainern, da die Skischuhe doch zu einer erheblichen Lärmbelästigung führen. Aus diesem Grund wurde folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat mit Beschluss vom 20.10.2016 nachstehende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Auf den Flächen der in der Beilage 1 rot umrandeten und rot gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze ist das Gehen mit Hartschalenschuhen (wie Skischuhe oder ähnlichem aus Plastik gegossenen Schuhwerk) sowie das offene Tragen von Skiern, Skistöcken und Snowboards im Zeitraum vom 20. November bis 05. Mai täglich von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten. [...]

#### § 12

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist diese gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 300,00 zu bestrafen.

**a. Nennen Sie die Voraussetzungen, die den Gemeinderat zur Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung ermächtigen. Nennen Sie auch die verfassungsgesetzliche Grundlage! .....** 2/\_\_\_

**b.** X verstößt gegen das oben genannte Verbot und erhält ein Straferkenntnis, mit dem eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100,00 über ihn verhängt wird. Er bekämpft das Straferkenntnis beim zuständigen Verwaltungsgericht, welches jedoch die Ansicht der Behörde und die Geldstrafe bestätigt.

**Mit welchem Rechtsmittel könnte sich X an den VfGH wenden? Wie beurteilen Sie (anhand der einschlägigen Rechtsgrundlage) die Zulässigkeit des Rechtsmittels? .....** 4/\_\_\_

**c.** X fühlt sich durch die Geldstrafe auch in seiner Eigentumsfreiheit verletzt. Er nimmt sich daher vor, nach der Entscheidung des VfGH, welche Monate auf sich warten lässt, auch den VfGH anzurufen.

**Wie beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten beim VfGH? .....** 3/\_\_\_

**Aufgabe 2**

**Erklären Sie folgende Begriffe!** ..... 3/\_\_\_

- a. Fehlerkalkül
- b. Initiativantrag
- c. Amt

**Aufgabe 3**

a. Am Tag der Nationalratswahl werden im Wahllokal der Gemeinde G keine Wahlkabinen aufgestellt, sodass die Wähler ihre Stimmzettel lediglich auf einem einfachen Tisch – für jede im Raum befindliche Person gut sichtbar – ausfüllen können. Darüber hinaus wird es von den Wahlbeisitzern in G traditioneller Weise auch akzeptiert, dass der Vater einer Familie für sämtliche Wahlberechtigten seiner Familie die Stimmzettel ausfüllt.

**Welche Wahlrechtsgrundsätze werden hier verletzt?** ..... 2/\_\_\_

b. Der Nationalratsabgeordnete D beschließt, mit der Regierung abzurechnen. In einer flammenden Rede im Rahmen einer Nationalratssitzung bezeichnet er den Bundeskanzler als „Schießbudenfigur“ und sämtliche Minister als „unfähige Marionetten“.

**Welche rechtlichen Konsequenzen könnten für D mit dessen genannten Äußerungen verbunden sein? Erläutern Sie anhand der einschlägigen Rechtsgrundlage!** ..... 3/\_\_\_

c. Die Mandatsverteilung im Nationalrat stellt sich derzeit wie folgt dar:

SPÖ	52
ÖVP	51
FPÖ	38
GRÜNE	24
NEOS	8
STRONACH	6
ohne Klub	4

SPÖ und ÖVP bilden eine Koalition und stellen die Regierung. Der Abgeordnete D hält eine neue Zusammensetzung der Bundesregierung für angebracht.

**Wie und nach welcher rechtlichen Grundlage könnte die Bundesregierung zu diesem Zweck durch den Nationalrat abgesetzt werden? Angenommen sämtliche Abgeordneten der Opposition unterstützen dieses Vorhaben: Wie viele Abgeordnete der SPÖ oder der ÖVP müsste D noch überzeugen, damit die Bundesregierung erfolgreich abgesetzt werden kann?** ..... 3/\_\_\_

d. **Welches andere Organ könnte die Bundesregierung absetzen? Nennen Sie auch die entsprechende Rechtsgrundlage!** ..... 1/\_\_\_

e. **In welchen Fällen endet die Funktionsperiode des Nationalrats?** ..... 4/\_\_\_

## TEIL B (25 Punkte)

Aufgrund der immer populärer werdenden Skigebiete im Bundesland Salzburg müssen sich insbesondere die eher kleineren Skigebiete in Oberösterreich immer bessere Marketingstrategien ausdenken, um konkurrenzfähig zu bleiben. Aus diesem Grund beschloss die Eisberg GmbH, ein Seilbahn- und Skiliftunternehmen, das ein im Wesentlichen aus 4 Pisten bestehendes Skigebiet am sogenannten „Eisberg“ in der Gemeinde O (Bezirk Gmunden, Oberösterreich) betreibt, ihr Areal um einen sogenannten Funpark mit Schanzen zu erweitern. Ziel des Funparks war es, junge Skisportler anzusprechen, welche insbesondere in den letzten Jahren immer mehr nach Salzburg zum Skifahren gingen.

Die Idee der Eisberg GmbH wurde zum Erfolg und die Anzahl der Skifahrer stieg in der Saison von 2016/17 am Eisberg wieder erheblich an. Neben dem Funpark erfreute sich auch die neue Gipfelbar äußerster Beliebtheit. Dieser positive Effekt für das Geschäft kam jedoch nicht ohne einen erheblichen Nachteil. Aufgrund der gestiegenen Besucherzahlen, aber auch aufgrund von Selbstüberschätzung, riskantem Fahrverhalten und des erhöhten Alkoholpegels mancher Besucher kam es vermehrt zu Gefährdungen und Unfällen auf der Skipiste.

Die Eisberg GmbH möchte natürlich nicht von ihrem neu geschaffenen Konzept abrücken, will jedoch gleichzeitig für ein höheres Sicherheitslevel für die Besucher sorgen. Aus diesem Grund soll in der Saison 2017/18 ein Pistenwächter wieder für Ordnung auf den Pisten sorgen.

Alle sind sich einig, dass es für diesen Job nur einen optimalen Anwärter gibt: Liftwart Rudi R (deutscher Staatsbürger), 26 Jahre, lebt bereits seit seinem 10. Lebensjahr in O. Rudi ist geprüfter Skilehrer und hielt früher im Winter immer mehrere Skikurse ab, um sich sein rechtswissenschaftliches Studium leichter finanzieren zu können. Rudi ist nun seit 2 Jahren mit seinem Studium fertig, da er aber noch nicht sein (wie er es ausdrückt) „chilliges“ Leben aufgeben will, gönnt er sich noch ein paar Jahre, in denen er seine Freiheiten genießt und sich als Liftwart über Wasser hält. Auch Rudi ist von der Idee, zukünftig als Pistenwächter zu agieren begeistert, da es sich im Lebenslauf doch besser macht als „nur“ Liftwart zu sein.

Die Eisberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hansi H, stellt daher am 30. März 2017 bei der hierfür zuständigen Behörde den Antrag, Rudi R zum Pistenwächter für das Skigebiet Eisberg zu bestellen. Sie legt alle erforderlichen Beweismittel bei. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren ergab, dass Rudi R im Jahr 2015 bereits einmal wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von EUR 500,--, welche ihm zur Hälfte bedingt nachgesehen wurde, verurteilt wurde.

### **Aufgabe:**

**Verfassen Sie über den Antrag der Eisberg GmbH den entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde!**

**Gesetz über die Sportförderung und die  
Sicherheit bei der Sportausübung  
in Oberösterreich – Oö SportG**  
(fiktiv)

**§ 11  
Behörden**

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.

**§ 12  
Pistenwächter**

(1) Gemeinden, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie in Oberösterreich bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wintersports ist, können beantragen, dass von ihnen vorgeschlagene Personen durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde als Pistenwächter bestellt werden.

(2) Die Bestellung zum Pistenwächter hat zu erfolgen, wenn ein Bedarf dafür gegeben ist und die gemäß Abs. 1 vorgeschlagene Person

- a) Inländer ist,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- c) für die angestrebte Tätigkeit geeignet und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist,
- d) die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Sportgesetzes und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Pistenwächters erforderlich ist, des Verwaltungsstrafgesetzes, und der Verhaltensregeln bei Schilaufl nachweist und
- e) der Bestellung zustimmt.

(4) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU dürfen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit als Pistenwächter wie Inländer bestellt werden.

**§ 13  
Verlässlichkeit**

(1) Die Verlässlichkeit eines Pistenwächters ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er nicht in der Lage ist, die angestrebte Tätigkeit als Pistenwächter zu erfüllen. Als bestimmte Tatsachen gelten:

1. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen vorsätzlichen strafbaren Handlung oder

2. eine gerichtliche Verurteilung wegen Drogenhandel, Zuhälterei, Menschenhandel, Tierquälerei oder [...].

(2) [...] Trotz einer [...] Verurteilung im Sinn des Abs. 1 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat oder wenn das Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat.

**§ 14  
Aufgaben des Pistenwächters**

(1) Der Pistenwächter hat bei wahrgenommenen Wintersportunfällen den verletzten Personen unverzüglich die ihm zumutbare Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für fremde Hilfe zu sorgen. Aus einer Verletzung der Hilfeleistungspflicht können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.

(2) Der Pistenwächter ist verpflichtet, Verwaltungsübertretungen, wenn sie auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände begangen werden der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, soweit er nicht von einer erteilten Ermächtigung zur Erlassung von Organstrafverfügungen im Sinne des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 Gebrauch macht.

(3) Der Pistenwächter ist berechtigt, Personen, die auf Pisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände Verwaltungsübertretungen begehen, wenn er sie auf frischer Tat betritt, anzuhalten, abzumahnern und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten.

**Oberösterreichisches Skischulgesetz –  
Oö. SkischulG**  
(fiktiv)

**§ 3  
Ausbildungslehrgang für die  
Landesschilehrerprüfung**

[...]

(3) Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde [...], Erste Hilfe [...], Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen zu umfassen.